



Öffentliche Bekanntgabe

Bremen, 20.04.2026

**Allgemeinverfügung der Polizei Bremen zur Festlegung von Räumbereichen
aufgrund der Untersuchung von Kampfmittelverdachtspunkten und der
gegebenenfalls notwendigen Räumung von
Blindgängern am 26.04.2026**

Es finden Rückbauarbeiten im Tanklager Farge statt.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten werden mögliche Verdachtspunkte zu Bombenblindgängern untersucht und beräumt. Hierbei hat sich an zwei Punkten im ehemaligen Tanklager Farge der Verdachtsgrad erhöht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird von zwei 500 KG Bomben aus dem II. Weltkrieg ausgegangen. Zur Aufklärung der Sachlage sind weitere Arbeiten notwendig. Sollte sich hierbei der Verdacht bestätigen, dann ist eine Entschärfung oder Sprengung der Bomben notwendig.

Die Polizei Bremen als zuständige Gefahrenabwehrbehörde erlässt aufgrund der §§ 10 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 S. 1 BremPolG folgende

Allgemeinverfügung

1. Um die Fundorte wird jeweils ein Räumbereich von 1000 Metern festgelegt (in der beiliegenden Karte rot umrandete Zonen). Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt für die gesamten Radien ausgenommen des Staatsgebietes des Landes Niedersachsen
2. Für die unter Ziffer 1 bezeichneten Räumbereiche gelten ab 26.04.2026 von 08:00 Uhr, bis zur Aufhebung (Information über Radio, örtliche Tageszeitungen, Homepage der

Polizei Bremen, WarnApps und einschlägige soziale Medien) der Sperrung durch die Polizei Bremen folgende Anordnungen:

- a. Alle Personen haben die Räumungsbereiche bis 12:00 Uhr zu verlassen. Das gilt insbesondere auch für Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen aufhalten.
 - b. Das Betreten, das Befahren sowie der Aufenthalt innerhalb der Räumungsbereiche ist ab 12:00 Uhr allen Personen untersagt.
 - c. Die Regelungen der Ziffern 2a und 2b gelten nicht für die an der Maßnahme beteiligten Einsatzkräfte, insbesondere der im Rahmen der Maßnahme konkret eingesetzten Personen des Kampfmittelräumdienstes, des Polizeivollzugsdienstes, des Ordnungsamtes, der Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, der Hilfsorganisationen oder sonstige im Zusammenhang mit der Maßnahme seitens der Polizei Bremen betrauten Personen oder soweit das Betreten, das Befahren oder der Aufenthalt innerhalb der Räumungsbereiche durch eine von der Polizei Bremen erteilte Ausnahmegenehmigung erlaubt ist.
3. Vorhandene Gasanschlüsse sind - soweit technisch möglich - abzustellen.
 4. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 a, 2 b und 3 angeordnet.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Die Verdachtspunkte, in denen sich die Bomben befinden könnten, müssen am 26.04.2026 geöffnet werden. Bestätigt sich der Verdacht an einem oder beiden Punkten, muss/müssen die Bombe/n freigelegt und in der Folge gegebenenfalls entweder entschärft oder kontrolliert gesprengt werden. Hierzu hat der Sprengmeister des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen Räumungsbereiche (Gefahrenzonen) festgelegt. Die Räumungsbereiche bestehen aus jeweils einem Sicherheitsradius um die jeweiligen Verdachtspunkte. Der Sicherheitsradius beträgt jeweils 1000 Meter und ist auf der beiliegenden Karte innerhalb der rotumrandeten Bereiche ausgewiesen. In diesen Sicherheitsradien ist bei einer möglichen Explosion damit zu rechnen, dass durch deren Wucht Bombensplitter, Erdreich, Steine usw. durch die Luft geschleudert werden.

II.

Zu den Ziffern 1 bis 3

Die Polizei Bremen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Aufgrund von § 1 Abs. 6 des Bremischen Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist die Polizei Bremen zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz. Zu diesen Aufgaben gehört gemäß § 6 S. 1 des Bremischen Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel auch die Beseitigung von Kampfmitteln. Bei der möglichen Bombe handelt es sich um Kampfmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel. Mithin ist der Polizei Bremen durch Rechtsvorschrift die Aufgabe der Kampfmittelbeseitigung zugewiesen.

Gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit der beiliegenden Karte wird bekanntgemacht, in welchen Umkreisen um die Fundorte der möglichen Bomben (Räumbereiche) von dem Sprengmeister der Polizei Bremen eine Gefährdung von Personen selbst bei einer kontrollierten Sprengung nicht ausgeschlossen werden kann.

Am 26.04.2026 werden Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen etappenweise die Räumung der Räumgebiete ab 08:00 Uhr morgens durchführen und begleiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Es kann sein, dass Sie bereits vor 12:00 Uhr die Bereiche verlassen müssen. Dies ist dann eine individuelle Verfügung, die Ihnen gegenüber mündlich ergeht. Die individuelle und ggf. früher erfolgende Anordnung Ihnen gegenüber dient einer geordneten Räumung der Sicherheitsradien.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 11 Abs. 1 S. 1 BremPolG. Danach darf die Polizei jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Eine Gefahr liegt gemäß § 2 Nr. 3 a BremPolG vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Öffentliche Sicherheit umfasst gem. § 2 Nr. 2 BremPolG die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Eine solche Gefahr für die Öffentlichen Sicherheit, namentlich Leben und Gesundheit von Menschen, liegt vor. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus den vorgenommenen Sondierungen besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei den aufgefundenen Verdachtspunkten jeweils um eine 500 Kg Bombe aus dem II. Weltkrieg handelt. Die Untersuchung und Identifizierung der vorgefundenen Objekte vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer möglichen Bergung ausgehenden Gefahren im Fall eines Bombenfundes zu begegnen. Sowohl während der weiteren Untersuchung als auch des dann gegebenenfalls notwendigen Entschärfungs-/Sprengvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion der Bomben, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Bomben erheblich gefährdet. Aufgrund der erwarteten Größe der Bomben und der Erfahrungen des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen ist im Fall einer gegebenenfalls notwendigen Sprengung oder bei einer Explosion mit einem Splitterflug von bis ca. 1000 Metern zu rechnen. Die Gefahrenbereiche sind die in der anliegenden Karte ausgewiesene Räumbereiche, in denen ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Die Polizei Bremen trifft daher die Entscheidung, der Räumung der Gefahrenbereiche in einem Radius von jeweils 1000 Metern um die möglichen Fundorte der Bomben durchzuführen. Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Öffnung der Verdachtspunkte und der Entschärfung/Sprengung einer aufgefundenen Bombe am größten. Daher ist für die Untersuchung und die Entschärfung/Sprengung eine Räumung der Gefahrenbereiche zwingend erforderlich. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischer Weise nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, Rn 31, juris). Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem eine bisher nicht detonierte Bombe liegt, bewegt wird. Die Räumung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Der Sprengmeister des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen hält nach seiner verständigen Beurteilung die Räumung in von Radien von jeweils 1000 Metern um die Verdachtsorte für erforderlich. Die Bomben können ohne Räumung nicht unschädlich gemacht werden. Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich bei einem oder gar beiden Verdachtspunkten nicht um eine Bombe handelt so ist die Räumung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und

rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen. Wie bereits ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden von zwei 500 Kg Bombe aus dem II. Weltkrieg. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Räumung in dem geschilderten Umfang erfordern. Daher ist es ermessenfehlerfrei, alle Personen, die nicht an der Maßnahme beteiligt sind, aus den Räumungsgebieten zu verweisen und ein Betreten gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BremPolG zu verbieten.

Die Anordnung in Ziffer 3, vorhandene Gasanschlüsse soweit technisch möglich, abzustellen, beruht auf § 10 Abs. 1 S. 1 BremPolG. Mit dieser Anordnung soll sichergestellt werden, dass es aufgrund der Nähe zu den Verdachtspunkten nicht zu einem Austritt von Gas und ggf. weiteren Folgeexplosionen durch dieses Gas kommt. Die Verfügung dient damit insbesondere auch dem Schutz Ihres Eigentums sowie dem Eigentum anderer.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind mithin gewahrt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Öffnung der Verdachtspunkte und gegebenenfalls folgenden Entschärfung oder gezielten Sprengung einer oder zweier Bombe/n verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Individualrechtsgütern von höchstem Rang wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen am Verbleib in Gebäuden wie ihren Wohnungen und Arbeitsstätten oder am Betreten und dem Aufenthalt in den Räumungsbereichen überwiegen. Durch die Regelung der Ziffer 2c kann in Einzelfällen eine verhältnismäßige Lösung herbeigeführt werden, um etwaigen unbilligen Härten oder alternativen Gefahren zu begegnen.

III. zu Ziffer 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, das sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die Sprengmeister des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Untersuchung und gegebenenfalls Entschärfung/Sprengung angemessen und erforderlich ist. Daraufhin wurde der 26.04.2026 für Untersuchung und Entschärfung/Sprengung festgesetzt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen.

IV. zu Ziffer 5

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BremVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 VwVfG öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Polizeirevier Blumenthal (Landrat-Christians-Straße 99a, 28779 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Polizeirevier Blumenthal (Landrat-Christians-Straße 99a, 28779 Bremen), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 21.04.2026 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 21.04.2026 auch auf den Internetseiten <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> sowie <http://www.polizei.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

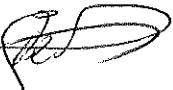
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Bremen, In der Vahr 76, 28329 Bremen oder bei der Senatorin für Inneres und Sport, Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen erhoben werden.

Bremen, den 20.04.2026

Im Auftrag

[gez.]



Becker, PD

E 3 - Abteilung Verkehrspolizei

Bitte beachten Sie auch folgende wichtige Hinweise:

In den in der Karte markierten Bereichen innerhalb der Sicherungsradien besteht bei einer möglichen Explosion **Lebensgefahr!**

Packen Sie wichtige Unterlagen (Ausweise, Reisepässe, Krankenversicherungskarte usw.) und wichtige Medikamente, die Sie gegebenenfalls benötigen, ein.

Wenn es Ihnen möglich ist, verlassen Sie den zu räumenden Bereich bitte bis spätestens Sonntag, den 26.04.2025, 08:00 Uhr. Sie leisten damit einen erheblichen Beitrag zu einer sicheren und geordneten Räumung.

Unabhängig von der vorstehenden Allgemeinverfügung gilt im Falle des Fundes eines Kampfmittels gemäß § 4 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ein **gesetzliches Betretungsverbot**. Hiernach ist das Betreten von Flächen oder Grundstücken, auf denen ein Kampfmittel gefunden wurde, verboten. Dieses Betretungsverbot gilt für einen Umkreis um die Fundstelle, in dem nach verständiger Beurteilung bei einer möglichen Explosion Personen gefährdet wären. Dieser Bereich entspricht den Räumbereichen. Sofern bereits Absperrmaßnahmen um die Fundstellen getroffen worden sind, gilt das Betretungsverbot innerhalb der abgesperrten Bereiche. Ausnahmen gelten nur für Bedienstete der zuständigen Behörde sowie der von ihnen mit der Kampfmittelbeseitigung beauftragten Unternehmen.

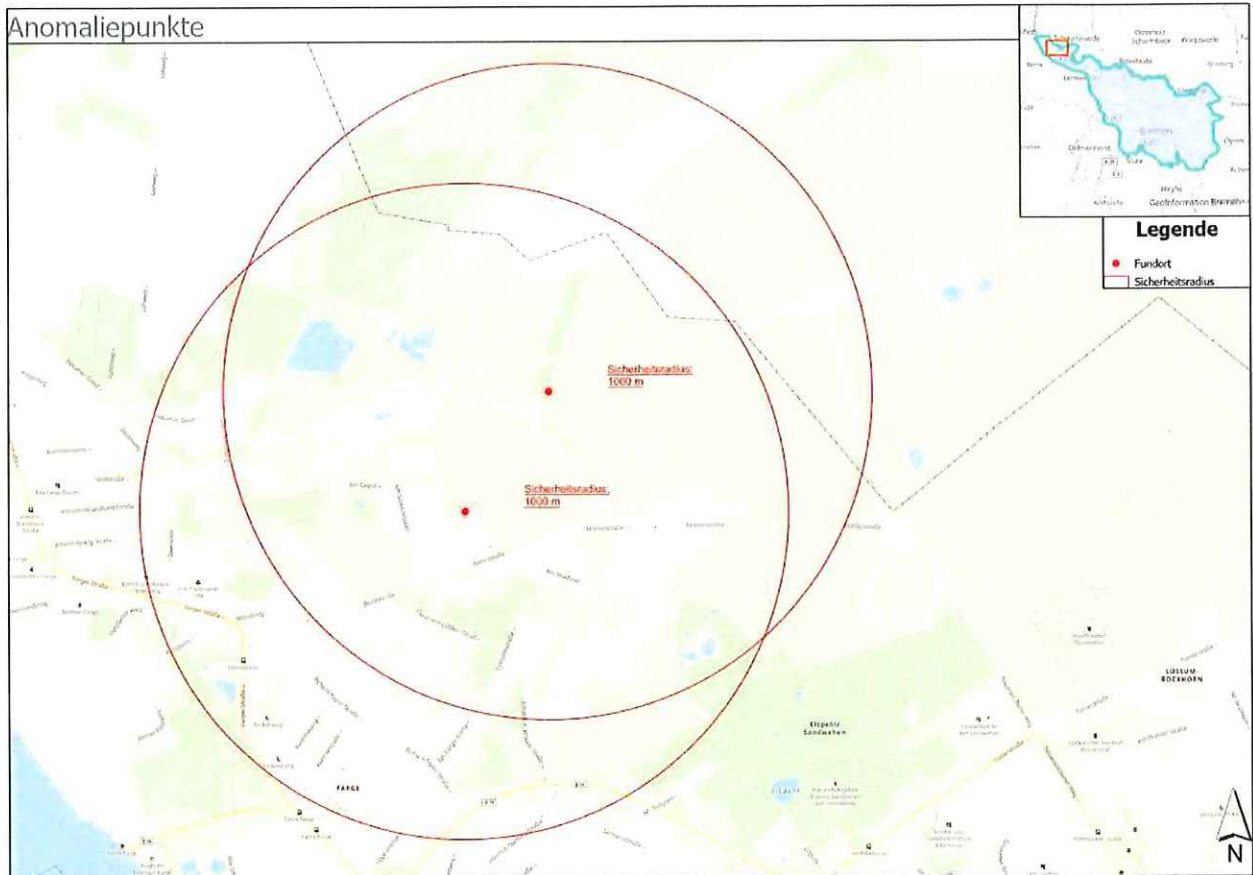
Wenn Sie einen der Bereiche betreten, begeben Sie sich nicht nur in Lebensgefahr, sondern handeln zudem **ordnungswidrig** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer

Geldbuße von bis zu 20.000 Euro

geahndet werden. Die Polizei Bremen wird entsprechende Ordnungswidrigkeiten konsequent zur Anzeige bringen.

ANLAGE

Zur Allgemeinverfügung der Polizei Bremen zur Festlegung von Räumbereichen aufgrund der Untersuchung von zwei Kampfmittelverdachtspunkten und der gegebenenfalls notwendigen Räumung von Blindgängern am 26.04.2026



Der rotumrandete Bereich bezeichnet den Räumbereich.